I.

STATUTEN

der

Wiener Freiwilligen Rettungs-Gesellschaft.

(Gegründet am 9. December 1881.)

STATUTES

Mener Freiwilligen Rettungs-Gesellsenaft.

Statuten

der

Wiener Freiwilligen Rettungs-Gesellschaft. (Gegründet am 9. December 1881.)

I. Abschnitt.

Zweck der Gesellschaft.

§. 1. Um die schon bestehenden, ob von Seite der k. k. Regierung, der Commune oder von Privaten organisirten Hilfeleistungen bei Feuergefahr und Wassergefahr, Unglücksfällen aller Art (in den Gassen und Strassen, Fabriken, öffentlichen Gebäuden, Belustigungsorten und auf Eisenbahnen), dann auch im Mobilisirungsgfalle und im Kriege (nur innerhalb der Stadt Wien und der nächsten Umgebung) durch einen permanenten freiwilligen Dienst bei Tag und bei Nacht zu unterstützen und zu ergänzen, hat sich in Wien eine freiwillige Rettungs-Gesellschaft gebildet.

II. Abschnitt.

Mittel zur Erreichung dieses Zweckes.

- §. 2. Zur Erreichung ihrer Ziele wird angestrebt:
 - a) Die Errichtung einer frei willigen Feuerwehr und die Armirung sowie Ausrüstung

derselben mit dem nöthigen Feuerlöschparke und den besten modernen Rettungs-Apparaten jeder Art, sowie durch Einrichtung eigener Feuerwachstuben mit einem permanenten Tag- und Nachtdienste.

b) Die Errichtung einer freiwilligen Wasserwehr, namentlich bei Ueber-

schwemmungen.

c) Die Errichtung eigener Sanitätsstationen in den verschiedenen Stadtbezirken, zum Zwecke der ersten Hilfeleistungen bei Unglücksfällen aller Art, auf den Gassen und Strassen, in Fabriken, öffentlichen Gebäuden, in Belustigungsorten, bei Festzügen und auf Eisenbahnen etc. Dann auch im Mobilisirungsfalle oder Kriege in der Reichshauptstadt Wien.

In diesen Sanitätsstationen soll von dem hiezu eigens bestellten ärztlichen und subalternen Sanitätspersonale, d. h. den freiwilligen Sanitätsmännern und Sanitätsdienern ein permanenter Tag- und Nachtdienst ausgeübt werden. Transportwagen und Tragbahren für auf der Strasse plötzlich Erkrankte und Verwundete, sowie das nöthige Verbandmaterial, Instrumentarien, Arzneien, Labe- und Belebungsmittel werden dort stets bereit sein.

Zur Nachtzeit wird die Gesellschaft durch Aerzte (namentlich solche, welche ihr als Ehrenmitglieder angehören) auch in den Häusern plötzlich Erkrankten oder Verletzten — auf Verlangen — die erste Hilfe leisten.

- d) Zum Zwecke der Belehrung werden Druckschriften und Verhaltungsmassregeln bei Feuer- und Wassergefahr, sowie den oben unter e) angegebenen Unglücksfällen in gemeinnütziger und gemeinverständlicher Form von der Gesellschaft une ntgeltlich aufgelegt und vertheilt werden. Auch werden alljährlich öffentliche gemeinverständliche Vorträge über die erste Hilfeleistung und anderes dahin Einschlagendes unentgeltlich abgehalten werden.
- e) Besondere Ausführungs-Vorschriften, Reglements und Instructionen werden sowohl die Stellung der Gesellschaft zu dem amtlichen oder communalen, dann zu dem privaten Rettungsdienste in Wien, als auch die inneren und äusseren Dienstes-Obliegenheiten, dann die Adjustirung und Armirung, die Embleme, Armbinden, das Siegel, die Ehrenabzeichen, die Belohnungen etc. der Mitglieder dieser freiwilligen Gesellschaft festsetzen und regeln. Alle diese Vorschriften bedürfen vor ihrer Ausführung der Zustimmung der competenten Behörden sowie jener der Commune.

III. Abschnitt.

Bildung der Gesellschaft.

§. 3. Die Rettungs-Gesellschaft wird aus den im nachfolgenden §. 4 (unter 1, 2, 3, 4, 5, 6) angegebenen Mitgliedern gebildet, welche

sowohl Männer als Frauen sein können. Active Mitglieder (§. 4, Absatz 5) dürfen aber nur Männer sein.

Ein besonderes Aufnahms-Regulativ ordnet den Eintritt der activen Mitglieder.

Die Gesellschaft constituirt sich endgiltig, wenn 100 Stifter oder 200 Förderer
derselben beigetreten sein werden oder die
gesammten Einzahlungen derselben die Summe
von 100.000 Gulden erreicht haben; auch
dann, wenn durch die eingezahlten Beträge
der Gönner und anderer (zahlender) Mitglieder ein genügender Betriebsfond disponibel wird. Bis dahin führt der Ausschuss
alle Geschäfte als Actions-Comité der Gesellschaft.

§. 4. Die Gesellschaft besteht aus Stiftern, Förderern, Gönnern, beitragenden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern des In- und Auslandes. Die Letztgenannten sind gleichzeitig correspondirende Mitglieder.

1. Stifter sind Jene, welche wenigstens einen Betrag von 1000 Gulden ö. W. auf einmal leisten. Die Namen der Stifter werden in allen Sanitätsstationen, sowie in der Centrale der Gesellschaft auf eigenen marmornen Tafeln angebracht werden.

2. Förderer sind Solche, welche wenigstens 500 Gulden ö. W. auf einmal erlegen. Die Namen der Förderer werden auf eigenen eisernen Tafeln in der Centrale der Gesellschaft angebracht werden.

3. Gönner sind, die wenig er als 500 Gulden ö. W., aber nicht weniger als 50 Gulden auf einmal einzahlen. Die Namen der Gönner werden auch in der Centrale der Gesellschaft passend angebracht werden.

- 4. Beitragende (zahlende) Mitglieder sind Solche, welche wenigstens alle Jahre einen Beitrag von 10 Gulden ö. W. entrichten.
- 5. Active Mitglieder sind Solche, welche den activen inneren und äusseren Dienst der "Freiwilligen Rettungs-Gesellschaft" zu verrichten sich verpflichten, und zwar nach den bestehenden Reglements und Vorschriften (§ 2, lit. e). Dieselben haben sich in der Regel auf eigene Kosten zu uniformiren und im Dienste zu verpflegen. Sie entrichten aber keinen Beitrag in Geld.

Für den freiwilligen Sanitätsdienst und die erste Hilfe sollen derzeit nur Studirende der Mediein als active Mitglieder Aufnahme

finden.

6. Ehrenmitglieder des Inlandes und im Auslande werden gleichzeitig als correspondirende Mitglieder geführt und vom Gesellschafts-Vorstande mit zwei Drittel Stimmen ernannt.

IV. Abschnitt.

Sitz der Gesellschaft.

§. 5. Der Sitz der Gesellschaft ist die Residenz- und Reichshauptstadt Wien.

Die Gesellschaft wird sich aber bemühen, mit der Zeit, nach Thunlichkeit und Möglichkeit, die Errichtung ähnlicher freiwilliger Rettungs-Gesellschaften (namentlich einer Küstenwehr) in den übrigen Städten der im Reichsrathe vertretenen Länder zu fördern.

V. Abschnitt.

Das Vermögen der Gesellschaft.

§. 6. Das baare Vermögen der Gesellschaft wird gebildet:

a) aus den im III. Abschnitte, §. 4, unter 1, 2, 3 bezeichneten Schenkungen:

b) durch die jährlichen Beiträge der Mitglieder (III. Abschnitt, §. 4, Absatz 4);

c) durch sonstige Widmungen und besondere Beiträge, Schenkungen oder Vermächtnisse, endlich durch mit behördlicher Genehmigung eingeleitete öffentliche Sammlungen und Wohlthätigkeitsfeste. Das Vereinsvermögen verwaltet ein eigener Cassier.

VI. Abschnitt.

Das Materiale der Gesellschaft.

§. 7. Das gesammte Materiale, das heisst der Feuerlöschpark sammt allen Utensilien und Apparaten, die Rettungsboote, Transportwagen für Kranke und Verwundete, Tragbahren, Instrumentarien, Sanitätskasten, Verbandzeug und Medicamente etc. etc., bilden den Fundus instructus der Gesellschaft. Der Schriftführer sorgt für die Erhaltung und Vermehrung desselben.

VII. Abschnitt.

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder.

§. 8. Nebst den im Abschnitte III, §. 4, unter 1. 2. 3 angegebenen ehrenden Erinnerungstafeln haben die im selben §. 4, unter 1, 2, 3, 4, 5, 6 angegebenen Mitglieder das Recht. nach den im Abschnitte II, lit. e) erwähnten Reglements bestimmte Embleme. die activen Mitglieder aber nur für dieselben bestimmte Armbinden, im Dienste der Gesellschaft oder bei festlichen Anlässen zu tragen. Besondere ehrende Gedenkzeichen für ausgezeichnete Thaten im Rettungsdienste werden ebenfalls den activen Mitgliedern durch ein eigenes Schiedsgericht der Gesellschaft zugesprochen werden. Die näheren Bestimmungen hierüber werden die Reglements enthalten.

Alle nicht activen Mitglieder und jene Ehrenmitglieder, welche nicht Aerzte sind, müssen sich von jedem activen Dienste und von was immer für einer Ingerenz in denselben fernhalten.

§. 9. Ein Mitglied wird seiner Rechte verlustig:

a) durch freiwilligen Austritt;

b) durch Nichteinzahlung des jährlichen Beitrages:

e) durch Nichtbeachtung der Statuten, Reglements und Vorschriften oder durch das Urtheil des Schiedsgerichtes.

§. 10. Die Pflichten der activen Mitglieder ergeben sich im Allgemeinen und im Besonderen aus den Reglements für die verschiedenen Diensteszweige.

VIII. Abschnitt.

Die Generalversammlung.

§. 11. Die Generalversammlung vertritt die Gesammtheit der Mitglieder der Gesellschaft. Ihre statutenmässig gefassten Beschlüsse sind für alle, mithin auch für die abwesenden Mitglieder bindend.

In jedem Jahre findet eine ordentliche Generalversammlung statt, womöglich stets am 9. December. Abänderungen davon bestimmt der Ausschuss

§ 12. Ausserordentliche Generalversammlungen beruft der Ausschuss, so oft er es im Interesse der Gesellschaft für nothwendig erachtet, oder wenn dies mindestens von dem fünften Theile aller Stimmen mit Angabe des Zweckes schriftlich verlangt wird.

Alle Stifter, welche 1000 Gulden auf einmal eingezahlt haben, verfügen über zehn Stimmen. Die Förderer, welche 500 Gulden auf einmal erlegt haben, repräsentiren fünf Stimmen.

Gönner haben für je auf einmal erlegte 100 Gulden über eine Stimme zu disponiren. Gönner, welche nur 50 Gulden auf einmal beigetragen haben, erhalten auch eine Stimme zur Verfügung.

Mitglieder mit dem jährlichen Beitrage von 10 Gulden ö. W. sowie alle activen und Ehrenmitglieder sind zu einer Stimme berechtigt.

Jedes Mitglied ohne Unterschied kann sich durch ein anderes hierzu bevollmächtigtes

Mitglied vertreten lassen.

§, 13. Die Einladung zu jeder ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung geschieht brieflich unter Angabe der zur Verhandlung kommenden Gegenstände mindestens 14 Tage vor dem für dieselbe anberaumten Tage.

Anträge der Mitglieder sind an den Schriftführer der Gesellschaft mindestens acht Tage vor der Generalversammlung

schriftlich einzubringen.

§. 14. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens hundert Stimmen in derselben vertreten sind.

Ist diese Zahl nicht erreicht, so muss innerhalb der nächsten vierzehn Tage eine neueVersammlung ausgeschrieben werden, und diese ist unter allen Umständen beschlussfähig, worauf in der Einladung zu derselben besonders aufmerksam zu machen ist.

§. 15. Die Generalversammlung beschliesst in der Regel mit einfacher Majorität. Bei gleicher Anzahl der Stimmen dirimirt der Vorsitzende. Sie wählt aus der Mitte der Stimmberechtigten mit absoluter Stimmenmehrheit die Mitglieder des Ausschusses für die Dauer von drei Jahren und zwei Rechnungs-Revisoren für ein Jahr. Jedes austretende Ausschussmitglied ist wieder wahlfähig.

Sie genehmigt über Antrag der Revisoren die Rechnungen des Ausschusses, berathet und beschliesst über die Mittel zur Erreichung der

Gesellschaftszwecke.

Ueber die etwa beantragte Auflösung der Gesellschaftbeschliesstdie Generalversammlung mit zwei Drittel der Stimmen. §. 16. Ueber die Generalversammlung wird ein die Beschlüsse registrirendes Protokoll geführt, welches von dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und von zwei aus der Generalversammlung besonders zu diesem Zwecke zu wählenden Mitgliedern zu unterzeichnen ist.

IX. Abschnitt.

Besorgung der Geschäfte der Gesellschaft.

§. 17. Die Besorgung der Angelegenheiten der Gesellschaft obliegt dem Ausschusse. Derselbe besteht (mit Einschluss des Ehrenpräsidenten) aus zwölf männlichen Mitgliedern. Treten Mitglieder des Ausschusses während ihrer Functionsdauer aus, so ergänzt sich der Ausschuss bis zur nächsten Wahl durch Cooptation nach eigenem Ermessen.

§. 18. Alle Vereinsgeschäfte werden vom

Ausschusse unentgeltlich besorgt.

§. 19. Der Ausschuss wählt aus seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter. einen Schriftführer, der stets auch Chefarzt sein muss. und einen Cassier. Dieselben bilden nebstdem Ehren präsidenten (gleichzeitigem Gründer der Gesellschaft) das Bureau des Ausschusses. Die übrigen 7 Ausschussmitglieder sind: 1 Chef-Chirurg, 1 Chef-Architekt, 2 Chef-Ingenieure, 1 Chef des Maschinenwesens. 1 Chef der Publicistik, 1 Schriftführer-Stellvertreter (Arzt).

Der Ausschuss beschliesst mit einfacher Majorität der Anwesenden und ist beschlussfähig, wenn mit Ausschluss des Vorsitzenden

nur vier Mitglieder anwesend sind.

§. 20. Der Ausschuss bildet aus seinen Mitgliedern besondere Comités und bestimmt die Referenten zur Durchführung der im Laufe der Zeit sich darbietenden Aufgaben. Sachverständige mit berathender Stimme, welche der Gesellschaft nicht angehören, sind stets zulässig.

t.

§. 21. Der Ausschuss macht der Generalversammlung Vorschläge, vollzieht deren Beschlüsse, legt Rechnung und berichtet über alle Vorkommnisse. Dem Ausschuss kommt ferner die Anstellung und Enthebung des Personales der Gesellschaft zu.

§. 22. Der Vorsitzende oder der Schriftführer vertreten die Gesellschaft nach

Aussen.

Alle Briefe, Poststücke, Schriften, Einsendungen und Anfragen aller Art sind unter der Adresse: An den Schriftführer der Freiwilligen Rettungs-Gesellschaft in Wien zu richten.

Ausfertigungen aller Art und Bekanntmachungen der Gesellschaft unterzeichnet rechtsgiltig der Vorsitzende oder der Schriftführer.

X. Abschnitt.

Schiedsgericht.

§. 23. Streitigkeiten, welche aus den Gesellschaftsverhältnissen hervorgehen, sind vom ordentlichen Rechtsverhältnisse ausgeschlossen und werden durch ein Schiedsgericht ausgetragen, zu welchem jeder der streitenden Theile zwei Schiedsrichter ernennt.

Der Obmann des Schiedsgerichtes ist der Vorsitzende der Gesellschaft. Die Schiedsrichter fällen nach Anhörung beider streitenden Theile ihren Ausspruch. Jedes Mitglied der

Gesellschaft ist verpflichtet, sich dem Ausspruche des Schiedsgerichtes ohne jeden Appell zu fügen.

Auflösung der Gesellschaft.

§. 24. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft fällt das Vermögen und Material derselben einem von der Generalversammlung zu bestimmenden humanitären Vereine in Wien zu.

Am Gründungstage der Freiwilligen Rettungs-Gesellschaft.

Wien, den 9. December 1881.

Der Ehren-Präsident: Der Präsident: Graf Hans Wilczek m. p. Graf Ed. Lamezan m. p.

Z. 290.

Der Bestand dieser Gesellschaft nach Inhalt der vorstehenden Statuten wird im Sinne des §, 9 des Gesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 134, bescheinigt.

Wien, 9. Jänner 1882.

Der k. k. Statthalter: Freiherr von Possinger m. p.

Z. 29117.

Der Bestand dieses Vereines nach Inhalt der vorstehenden geänderten Statuten wird bescheinigt.

Wien, 5. Juli 1886.

Kais. königl. Statthalterei:
in Vertretung:
Pflüglm. p.